

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 41/0275/REF 1/2016/XI/1

**V o r l a g e
des Magistrats
betreffend
Aufnahme von Krediten**

Beschlussvorschlag:

- 1) Das als Stadtkämmerer/in bestellte Magistratsmitglied wird gemäß § 103 Abs. 1 Satz 2 HGO ermächtigt, über die Aufnahme von Krediten sowie über die Kreditbedingungen, zu entscheiden. Der Stadtverordnetenversammlung wird die Kreditentscheidung nachträglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- 2) Die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten, deren Laufzeit mehr als ein Jahr beträgt, wird nach § 105 Abs. 1 Satz 4 HGO ebenfalls auf das als Stadtkämmerer/in bestellte Magistratsmitglied übertragen.

Begründung:

- Zu 1) Mit den am 01. Januar 2016 in Kraft getretenen Änderungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) ist die Übertragung der Aufnahme von Krediten auf ein einzelnes Magistratsmitglied möglich. Die bisherige gesetzliche Regelung hat sich als Hemmnis erwiesen, kurzfristig auf Kapitalmarktschwankungen zu reagieren. Daher wird der Stadtverordnetenversammlung die Möglichkeit gegeben ein einzelnes Magistratsmitglied zur Entscheidung über die Kreditaufnahme zu ermächtigen.
- Wegen der notwendigen kurzfristigen Reaktionen auf dem Kapitalmarkt wird deshalb vorgeschlagen, das als Stadtkämmerer/in bestellte Magistratsmitglied zu ermächtigen, die notwendigen Kreditentscheidungen zu treffen. Die Stadtverordnetenversammlung wird in der jeweils folgenden Sitzung entsprechend unterrichtet.
- Zu 2) Mit der Änderung der Rechtslage wurde die Aufnahme langfristiger Kassenkredite erstmals positiv geregelt. Zuvor wurde die Aufnahme zwar in der Praxis zugelassen, war aber in der HGO nicht erwähnt. Daher handelte es sich bisher bei der Aufnahmeentscheidung über eine Entscheidung der Gemeinde, die allein an

der pflichtgemäßen Ermessensausübung zu messen war. Mit der Änderung des § 105 HGO besteht erstmals eine explizite Zuständigkeit eines Organs der Gemeinde für die Aufnahme langfristiger Kassenkredite. Grundsätzlich ist dies der Gemeindevorstand, es sei denn die Gemeindevertretung trifft eine abweichende Regelung. Gemäß § 105 Abs. 1 Satz 4 soll die Entscheidung auf das als Stadtkämmerer/in ermächtigte Magistratsmitglied delegiert werden.

Hattersheim am Main, 21. Juni 2016

-I/1-

Antje Köster
Bürgermeisterin